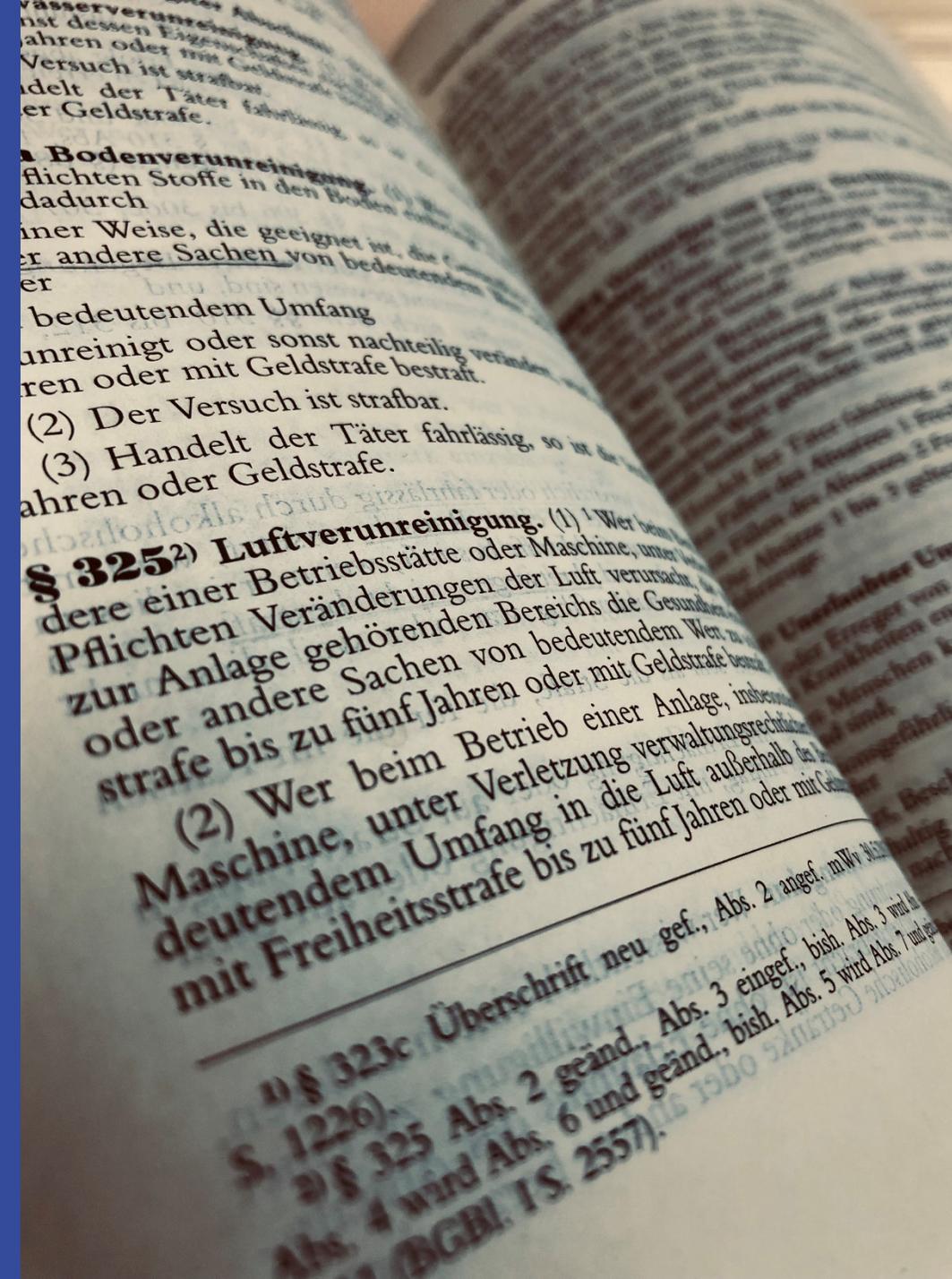


Intensivkurs Strafrecht

Einheit 9 – Urkunden- und Straßenverkehrsdelikte

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
19. Oktober 2023



Geschütztes Rechtsgut der Urkundenstraftaten:
Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs im Umgang mit Urkunden, technischen Aufzeichnungen und Daten als Beweismitteln

Unterschiedliche Schutzrichtungen

Echtheit und Unverfälschtheit

Bei allen Urkunden geschützt; geht um Frage ob der angegebene Aussteller wirklich hinter der Erklärung steht
- **§ 267 StGB**
[§§ 268, 269]

Inhaltliche Wahrheit

Nur in bestimmten Fällen geschützt:
- Bei öffentlichen Urkunden (**§§ 348, 271 StGB**)
- Bei Gesundheitszeugnissen (**§§ 277, 278 StGB**)

Bestandserhaltung

Bei allen „fremden“ Urkunden geschützt; Sanktionierung der Erschwerung der Beweisführung durch vernichtete Urkunden
- **§ 274 I Nr. 1 StGB**
- **§ 133 StGB**

Missbräuchliche Verwendung

Nur bei echten u. inhaltlich richtigen Ausweispapieren bzw. ihnen gleichgestellten Urkunden
- **§ 281 StGB**

Geschütztes Rechtsgut der Straßenverkehrsdelikte (h.M.):
Sowohl das **Allgemeininteresse an der Sicherheit des Straßenverkehrs** *als auch* die (körperliche) Unversehrtheit des Einzelnen sowie fremdes Eigentum

Konkrete
Gefährdungsdelikte
§ 315 - § 315c StGB

§ 315 d
StGB

Abstraktes
Gefährungsdelikt
§ 316 StGB

§ 142 StGB

Geschütztes Rechtsgut: Sicherung
zivilrechtlicher Ansprüche

A ist begeisterter Hobbygärtner. Zur Bewässerung seines sorgfältig angelegten Gartens braucht er einen neuen Gartenschlauch. Leider ist A wegen des kostspieligen Kaufs seltener Tulpensamen momentan knapp bei Kasse. Auf den neuen Gartenschlauch möchte er dennoch nicht verzichten. Er fährt in den Baumarkt B und begibt sich dort in die Abteilung für Gartenprodukte. Die angebotenen Produkte sind alle mit Barcode-Schildern auf der Umverpackung oder auf der Ware selbst beklebt. Die Barcodes enthalten die von einer Zentralstelle festgelegte internationale Identifikationsnummer für das jeweilige Produkt, nicht aber den Verkaufspreis, da dieser zwischen den verschiedenen Einzelhändlern variieren kann. Die Preise für das jeweilige Produkt mit einem Barcode sind im Kassensystem des Einzelhändlers gespeichert. Für die Kunden sichtbar befindet sich der jeweilige Preis außerdem auf der Vorderseite der Verkaufsregale. A ergreift eine Schlauch-Anschlussgarnitur, bestehend aus einer Gartendusche und einer Ansteckkupplung zum Preis von 15 Euro. Hieran befestigt er mit dem Gegenstück der Kupplung das lose Ende eines auf einer Trommel aufgerollten Gartenschlauchs zum Preis von 50 Euro. Danach kratzt A das Klebeschild von der Schlauchtrommel ab und legt die zusammengesetzten Artikel an der Kasse vor. Die Kassiererin, die jetzt entsprechend dem Plan des A nur einen Barcode vorfindet, scannt einen Preis von 15 Euro ein. Auf ihre Nachfrage, ob der Preis tatsächlich für Schlauch und Anschlussgarnitur gelte, antwortet A mit „Ja“. Die Kassiererin geht deshalb davon aus, dass Schlauch und Anschlussgarnitur zusammen 15 Euro kosten und kassiert diesen Preis. A verlässt daraufhin mit der so erlangten Ware den Baumarkt.

Beflügelt von seinem Erfolg im Baumarkt begibt sich A in den angrenzenden Supermarkt mit Selbstbedienungskasse und wählt Waren im Wert von 95 Euro aus. Er weiß, dass er beim Bezahlen mit seiner EC-Karte an der Selbstbedienungskasse erst ab einem Kaufpreis von 100 Euro seine Geheimzahl eingeben muss. Bei einem Kaufpreis von unter 100 Euro erfolgt die Bezahlung hingegen im Lastschriftverfahren. A wählt daher das Lastschriftverfahren. Bei diesem erscheint auf dem Bildschirm der Selbstbedienungskasse die Information, dass der Kunde durch seine Unterschrift dazu ermächtigt, die Zahlung mittels Lastschrift einzuziehen und der Einzug frühestens am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. A unterzeichnet und schließt den Bezahlvorgang mit der Betätigung des „OK-Buttons“ ab. Während des ganzen Vorgangs sind keine Mitarbeiter des Supermarktes im Kassenbereich anwesend. So erlangt A trotz fehlender Kontodeckung die Quittung als Nachweis eines scheinbar rechtmäßigen Kaufs und verlässt mit der Ware das Ladenlokal.

A möchte nun schleunigst nach Hause zurückkehren, um seinen neuen Gartenschlauch auszuprobieren. Als er sich in der Innenstadt dem Ende eines Staus nähert, beschließt er, diesen mit einem kleinen Trick zu umfahren. A fährt mit seinem Pkw (Breite 1,80 m) über die Bordsteinkante schräg auf den parallel verlaufenden Fahrradweg (Breite 1,50 m), der nur durch eine rote Pflasterung vom Gehweg (Breite 2 m) getrennt ist.

Dort setzt er seine Fahrt an den auf der Straße wartenden Fahrzeugen vorbei fort. Auf dem Gehweg geht der mit seinem Handy beschäftigte Fußgänger F in der Fahrtrichtung des A vor ihm her. Plötzlich kommt A der Radfahrer R entgegen, der den Radweg auf der für ihn falschen Seite befährt. Anstatt zu bremsen weicht A nach rechts auf den Gehweg aus. Er hofft, zwischen R und F hindurchfahren zu können und keinen von beiden zu berühren. Tatsächlich springt F aber beim Vorbeifahren des A unkontrolliert nach rechts in eine Litfaßsäule und zieht sich eine Prellung am Kopf zu. A, der den F im Rückspiegel wegen der Litfaßsäule nicht sieht, geht davon aus, dass nichts passiert ist und fährt weiter. R bremst und bietet F erste Hilfe an. F bedankt sich und sagt, er habe wegen des Handys gar nichts mitbekommen. R sagt dem F deshalb nicht, dass er das Ausweichmanöver des A verursacht hat und wartet, bis F weitergeht. Dann fährt er auch davon.

Fallfrage: Wie haben sich A und R nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Straftaten aus dem 17. Abschnitt (§§ 223-231 StGB) und aus dem 19. Abschnitt (§§ 242-248c StGB) sind nicht zu prüfen. § 266b StGB ist ebenfalls nicht zu prüfen.

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB durch Zusammenstecken von Anschlussgarnitur und Schlauch und Abkratzen des Barcodes von der Schlauchtrommel

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer echten Urkunde

(P) Barcode-Schild + Schlauch-Anschlussgarnitur = zusammengesetzte Urkunde?

- **Def. Urkunde:** Eine Urkunde ist die **Verkörperung** einer allgemein oder für Eingeweihte verständlichen menschlichen **Gedankenerklärung**, die **zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt** ist und ihren **Aussteller erkennen lässt**.
- **Def. Zusammengesetzte Urkunde:** Liegt vor, sofern eine verkörperte Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt räumlich fest (wenn auch möglicherweise trennbar) zu einer Beweiseinheit verbunden ist.

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer echten Urkunde

aa) Barcode-Etikett als beweishebliche menschliche Gedankenerklärung (sog. Beweiszeichen)

- Identifikationsnummer fungiert als Zugriffsschlüssel auf Produktinformationen → durch feste Verbindung mit Produkt entsteht beweishebliche Gedankenerklärung, dass sich konkreter Preis auf den mit dem Barcode versehenen Gegenstand bezieht
- Jedenfalls für Eingeweihte aus sich selbst heraus verständlich; im Einzelhandel bekannt, dass Barcode Produktidentifizierung an der Kasse dient

bb) Aussteller erkennbar

(+) Aussteller nach den konkreten Umständen individualisierbar – Inhaber des Baumarkts

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer echten Urkunde

**cc) Räumlich feste Verbindung zwischen Beweiszeichen (Barcode-Etikett) und
Bezugsobjekt (Schlauch-Anschlussgarnitur) (+)**

dd) Zwischenergebnis: Zusammengesetzte Urkunde (+)

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) Verfälschen dieser Urkunde

- **Def. Verfälschen:** Der Täter verfälscht die Urkunde, wenn er in unbefugter Weise nachträglich eine **Änderung ihres gedanklichen Inhalts** vornimmt und dabei den **Anschein** erweckt, der neue Erklärungsgehalt **habe von Anfang an in dieser Form dargelegen**.
- Bei zusammengesetzten Urkunden durch Auswechseln des Bezugsobjektes zwar möglich, setzt aber voraus, dass auch die neue Gedankenerklärung den Anschein erweckt, sie rühre unverändert vom ursprünglichen Aussteller her.
- Hier: **keine hinreichend feste Verbindung** zwischen Schlauchtrommel und Anschlussgarnitur, da sich die Steckverbindung ohne Weiteres wieder beseitigen lässt.
- **Verfälschen (-)** – a.A. genauso vertretbar

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB (-)

B. Strafbarkeit des A gem. § 274 I Nr. 1 StGB durch Abkratzen des Barcodes von der Schlauchtrommel

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: echte Urkunde, die dem Täter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört

- „Gehören“ bezeichnet nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das Beweisführungsrecht an der Urkunde

→ Jedenfalls bis Abschluss eines Kaufvorgangs beim Betreiber des Baumarkts (+)

b) Vernichten durch Abkratzen des Barcode-Schildes:

Def. Vernichten: Eine Urkunde wird vernichtet, wenn sie so zerstört wird, dass anschließend das ursprüngliche Beweismittel nicht mehr existiert.

→ hier (+), gedanklicher Inhalt der Urkunde durch Abkratzen vollständig beseitigt

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+) / Nachteilszufügungsabsicht (+)

II./III. RWK/ Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 274 I Nr. 1 StGB (+)

C. Strafbarkeit des A gem. § 303 I StGB durch das Abkratzen des Etiketts (+)

D. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB durch Bejahen der Nachfrage der Verkäuferin nach dem Preis

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Täuschung:** indem A die Nachfrage der K bejahte, hat er über die Tatsache getäuscht, dass zuvor auch die Schlauchtrommel eigenständig mit einem Preis ausgezeichnet war (+)
- b) **Kausaler Irrtum bei K über den Preis der Ware (+)**
- c) **Vermögensverfügung:** K hat als Ladengehilfen mit Wirkung für den Baumarktbetreiber gem. § 929 S. 1 BGB das Eigentum an den Gegenständen an A übertragen (+)
- d) **Vermögensschaden**

Berechnung nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung: Vermögen vor und nach der Verfügung

D. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB durch Bejahen der Nachfrage der Verkäuferin nach dem Preis

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d) Vermögensschaden

Berechnung nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung: Vermögen vor und nach der Verfügung

- Vermögen des Baumarktbetreibers vor der Verfügung der K: Besitz und Eigentum an Schlauch und Schlauch-Anschlussgarnitur mit Gesamtwert 65 Euro
 - Vermögen des Baumarktbetreibers nach der Verfügung der K: Zahlung der 15 Euro durch A
- Vermögensschaden in Höhe von 50 Euro (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung (+)

II./III. RWK/ Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 263 StGB (+)

E. Zwischenergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB in Tateinheit mit Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB

Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB tritt als regelmäßige Begleitstat des § 274 I Nr. 1 StGB hinter diesem zurück

2. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB (-)

Mangels Anwesenheit einer anderen Person, die A hätte täuschen können

B. Strafbarkeit des A gem. § 263a I StGB durch Verwendung der EC-Karte an der Selbstbedienungskasse trotz mangelnder Kontodeckung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verwendung unrichtiger/unvollständiger Daten gem. § 263a I Var. 2 StGB: (-)

A ist berechtigter Karteninhaber

b) **(P) Unbefugte Datenverwendung gem. § 263a I Var. 3 StGB- Auslegung str.**

aa) **M1 Subjektivierende Auslegung:** Verwendung, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des über die Daten Verfügungsberechtigten widerspricht

→ (-) A war hinsichtlich seiner auf der EC-Karte gespeicherten Daten verfügungsberechtigt

bb) **M2 Computerspezifische Auslegung:** Komme darauf an, ob der der Datennutzung entgegenstehende Wille des Berechtigten in der konkreten Programmgestaltung hinreichend Niederschlag gefunden hat

→ (-), A bediente die Selbstbedienungskasse ordnungsgemäß

B. Strafbarkeit des A gem. § 263a I StGB durch Verwendung der EC-Karte an der Selbstbedienungskasse trotz mangelnder Kontodeckung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) **(P) Unbefugte Datenverwendung gem. § 263a I Var. 3 StGB- Auslegung str.**

cc) **M3 Betrugsspezifische Auslegung:** Verwendung ist unbefugt, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person **Täuschungscharakter hätte**; abzustellen ist hierbei auf eine fiktive Person, die sich mit Fragen befasse, die auch der Computer prüfe

→ (-), da eine Selbstbedienungskasse nicht die Kontodeckung „prüfe“, sondern lediglich abfragt ob die Karte echt und nicht gesperrt ist

dd) **Zwischenergebnis: Unbefugte Datenverwendung nach allen Ansichten (-)**

2. Zwischenergebnis Tatbestand: (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 263a I StGB (-)

3. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. § 315b I Nr. 3 StGB durch das Fahren auf den Gehweg

1. Tatbestand

a) Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs

- § 315b StGB erfasst grundsätzlich nur *verkehrsfremde* Eingriffe
- *ausnahmsweise* auch Eingriffe durch den Fahrzeugführer (sog. *Inneneingriff*), wenn dieser das Fahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckentfremdet und zwar nicht als Fortbewegungsmittel, sondern als Mittel zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen einsetzt.
 - Nach Rspr. zudem Schädigungsvorsatz erforderlich
- A wollte das Auto nicht als Mittel zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen einsetzen; außerdem hatte er keinen Schädigungsvorsatz

2. Ergebnis: § 315b I Nr. 3 StGB (-)

A. Strafbarkeit des A

II. Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 2b StGB durch Vorbeifahren am Stau auf Fahrrad-/Gehweg

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Grob verkehrswidrige Begehung eines Verkehrsverstößes nach Nr. 2b

(1) Falsch Überholen

Überholen i.S.d. StVO: gesamter Vorgang des Vorbeifahrens von hinten an einem Verkehrsteilnehmer, der sich auf derselben Fahrbahn in derselben Richtung bewegt oder nur mit Rücksicht auf die Verkehrslage anhält

→ Danach hier (-), da A auf dem Gehweg überholt hat

(2) Erweiterung des Überholbegriffs nach dem Schutzzweck der Norm?

Zweck: Schutz des Lebens, der Gesundheit und bedeutender Sachwerte

→ Hier: Fahrrad-/Gehweg bildet zusammen mit der Fahrbahn einheitlichen Straßenraum, Abtrennung nur durch Bordstein

→ durch Verstoß gegen Gebot der Fahrbahnbenutzung nach § 2 I 1 StVO somit falsches Überholen im strafrechtlichen Sinne (+)

A. Strafbarkeit des A

II. Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 2b StGB durch Vorbeifahren am Stau auf Fahrrad-/Gehweg

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

bb) Eintritt einer konkreten Gefahr: (+), Verletzung am Körper des F

cc) Zurechnungszusammenhang zwischen Verkehrsverstoß & konkreter Gefährdung (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich des Verkehrsverstoßes und der groben Verkehrswidrigkeit (+)

bb) Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung des F

Voraussetzungen Gefährdungsvorsatz: Kenntnis der Umstände, die den konkreten Gefährterfolg als naheliegend erscheinen lassen und billiges Inkaufnehmen dieser Gefahrenlage

A hat sowohl F als auch R visuell erfasst; Ausweichmanöver trotz Kenntnis der schmalen Lücke → billiges Inkaufnehmen (+)

cc) Rücksichtslosigkeit (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld: (+)

3. Ergebnis: § 315c I Nr. 2b StGB (+)

A. Strafbarkeit des A

III. Strafbarkeit des A gem. § 142 I StGB durch das Weiterfahren

- Unfall im Straßenverkehr, Entfernen vom Unfallort unter Verletzung der Pflichten (+)
 - Aber: Nur die vorsätzliche Begehung ist unter Strafe gestellt, § 15 StGB
 - A hat das Geschehen **nicht wahrgenommen, Vorsatz (-)**
- Strafbarkeit gem. § 142 I StGB (-)

B. Strafbarkeit des R

I. Strafbarkeit des R gem. § 142 I StGB durch Entfernen vom Unfallort ohne Offenlegung seiner Unfallbeteiligung ggü. F

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unfall im Straßenverkehr (+)

bb) R als Unfallbeteiligter gem. § 142 V StGB (+)

cc) Sich-Entfernen vom Unfallort vor Erfüllung der Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht gem. § 142 I Nr. 1 StGB

- Verletzung der Vorstellungspflicht (+)
- **Aber:** R hat den Unfallort erst verlassen, nachdem F weitergegangen ist und somit keine feststellungsbereite Person mehr anwesend war
- **(P) Erfüllung des Tatbestands des § 142 I Nr. 1 StGB, wenn der Unfallbeteiligte als Letzter den Unfallort verlässt? Str.**

B. Strafbarkeit des R

I. Strafbarkeit des R gem. § 142 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

cc) Sich-Entfernen vom Unfallort vor Erfüllung der Pflicht gem. § 142 I Nr. 1 StGB

- **(P) Erfüllung des Tatbestands des § 142 I Nr. 1 StGB, wenn der Unfallbeteiligte als Letzter den Unfallort verlässt? Str.**
- **M1:** Verlassen der Unfallstelle nur strafbar, wenn sich der Unfall-beteiligte vom Unfallort entferne, solange es ihm noch möglich sei, seine Vorstellungspflicht gegenüber (anwesenden) feststellungsbereiten Personen zu erfüllen
- **(+)** Strafbarkeit gem. § 142 II Nr. 2 StGB, sollten die gebotenen Feststellungen durch Unfallbeteiligten nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht werden

B. Strafbarkeit des R

I. Strafbarkeit des R gem. § 142 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

cc) Sich-Entfernen vom Unfallort vor Erfüllung der Pflicht gem. § 142 I Nr. 1 StGB

- **(P) Erfüllung des Tatbestands des § 142 I Nr. 1 StGB, wenn der Unfallbeteiligte als Letzter den Unfallort verlässt? Str.**
- **M2 (h.M):** Auch Verlassen des Unfallortes als Letzter strafbar, sofern zuvor die Vorstellungspflicht verletzt wurde
 - **(+) Wortlaut** setzt nicht voraus, dass der Feststellungsberechtigte noch am Unfallort ist, wenn sich der Täter entfernt; Merkmal „bevor“ ist als „ohne zuvor“ zu verstehen → Vorschrift setzt nach Wortlaut Verletzung der Vorstellungspflicht voraus, zu der ein Sich-Entfernen hinzukommen muss, die Reihenfolge spielt aber keine Rolle
 - **Systematik:** Verhalten wird nicht von § 142 II StGB erfasst, kein „berechtigtes“ oder „entschuldigtes“ Entfernen vom Unfallort (Analogieverbot; ohne Strafbarkeit nach § 142 I erheblicher Werungswiderspruch)

Gesamtergebnis:

- I. **Strafbarkeit des A: § 263 I StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit § 274 I Nr. 1 StGB, tatmehrheitlich (§ 53 StGB) dazu steht § 315c I StGB**

- II. **Strafbarkeit des R: § 142 I StGB**